



Der Magistrat

Abbruchmaßnahmen und Beseitigungsmaßnahmen sind immer im „Normalverfahren“ nach § 58 HBO abzuwickeln.

Die genehmigungsfreien Abbruchmaßnahmen finden Sie unter Rechtliche Grundlagen *Hessische Bauordnung – Anlage 1, Abschnitt IV*.

Genehmigungsfrei nach Anlage 2 HBO Abschnitt IV sind:

- bauliche Anlagen nach Abschnitt I aus Anlage 2 (z. B. Überdachungen, Wintergärten bis 30 m², nicht genehmigungspflichtige Garagen usw.)
- Gebäude bis 300 m³ Brutto-Rauminhalt unter Vorbehalt Nr. 5
- Gebäude bis 150 m² Brutto-Grundfläche, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs dienen unter Vorbehalt Nr. 5
- Behälter bis 150 m³ Behälterinhalt
- Feuerstätten und ihre Verbindungsstücke
- Transformatoren- und Gasreglerstationen sowie Funkcontainer
- Gerüste

Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen (Regelfall):

bei Antragstellung:

- Bauantrag BAB 01, 1-fach
- Liegenschaftsplan, 4-fach
- Bauzeichnungen mit Kennzeichnung der abzubrechenden Bauteile, 4-fach
- Baubeschreibung für den Abbruch, ist mit einer Kontaminierung von Baustoffen zu rechnen, ist ein Entsorgungskonzept beizufügen, 4-fach
- Nachweis der Bauvorlageberechtigung, 1-fach
- Berechnung des Bruttorauminhalts, 1-fach
- Statistischer Erhebungsbogen (Abgangserhebungsbogen), 1-fach

Vor Baubeginn:

- Baubeginnsanzeige BAB 17, 1-fach
- Standsicherheitsnachweis mit Bestätigung/Bescheinigung (nur erforderlich, wenn die Standsicherheit benachbarter Gebäude durch, während oder/und nach dem Abbruch gefährdet ist, 1-fach